

Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“)

(SVV-Beschluss Nr. 007/2018 vom 31.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8 vom 09.04.2018)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführende Erläuterungen	2
2. Ziele und Bedarf	3
3. Rechtsgrundlagen	3
4. Ausschluss eines Rechtsanspruches	4
5. Zuwendungsberechtigte	4
6. Fördermaßnahmen im Überblick	4
Prämissen für die Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3	5
7. Baustein 1 – Begegnungsangebote	5
7.1 Begegnungsangebote im Monitoringstadtteil in Form von Begegnungsstätten	6
7.1.1 Begegnungsstätten ohne Sonderförderung	6
7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderung	7
7.2 Begegnungsangebote in Monitoringteilbereichen mit dorffählichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten	8
8. Baustein 2 – Ehrenamtliche Dienste	9
9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Unterstützung von Seniorenorganisationen	10
9.1 Innovative Projekte	10
9.2 Mobilität für ältere Menschen	11
10. Trägeranteil	11
11. Nicht zuwendungsfähige Kosten	12
12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets	12
13. Antragstellung	12
14. Inkrafttreten	12
Anlage I und II	13
Anlage III	14

1. Einführende Erläuterungen

Das Gebot zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen findet seine allgemeine rechtliche Grundlage in § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach dies ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung lt. Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹ ist hierbei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Spezielle rechtliche Regelungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen enthält das Landespflegegesetz². § 2 Abs. 1 beschreibt nicht nur das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und zahlenmäßig ausreichenden pflegerischen Versorgungsstruktur, sondern führt darüber hinaus aus, dass auch Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege in die Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen einzubeziehen sind, um die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie für eine pflegevermeidende Angebotsstruktur zu fördern. Dazu zählt auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes, der familiären, sozialen und regionalen Netzwerke sowie der nachbarschaftlichen Hilfestrukturen in der stationären und in der häuslichen Pflege. Hierzu überträgt § 4 Abs. 1 LPflegeG den Landkreisen und kreisfreien Städten die Federführung zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller im Gesetz benannten Beteiligten auf lokaler Ebene.

Diesen gesetzlichen Regelungen ist der Bericht „Entwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg an der Havel – eine strategische Ausrichtung“ (SVV-Bericht 242/2011) zuzuordnen, in welchem Handlungsbedarfe und Empfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit als auch speziell zur Teilhabesicherung benannt werden. Den Empfehlungen liegt der Wunsch vieler älter werdender Menschen zu Grunde, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder im gewohnten Wohnumfeld, trotz gewisser im Alter auftretender Einschränkungen zu führen. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch entsprechend und dabei dem Leistungsprinzip „ambulant vor stationär“ folgend, Selbständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden beziehungsweise der Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder ihre Auswirkungen verringert werden. Damit soll älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflusst werden. Ziel dabei ist, eine wohnortnahe Versorgung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, vorhandene Strukturen einzubinden und zu stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement zu erweitern. Diese Zielstellung stützt sich zugleich auf den Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Fortschreibung 2011)³. Hier wird speziell in Ziffer 10.4 „Bildung und Soziales“ dargelegt, dass Versorgungsangebote innerhalb der Stadtteile und Wohngebiete so entwickelt sein sollen, dass sie fußläufig erreichbar sind und dass die Ressourcen älterer Menschen im Rahmen einer wirksamen Engagementförderung stärker einzubeziehen sind.

¹ Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35 16/10808 (2008), Gesetz zu dem Übereinkommen der vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

² Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz-LPflegeG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011 (JGVBl.I/11, [Nr.15])

³ Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel Fortschreibung 2011 – Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 24.10.2012 (SVV-Beschluss Nr. 375/2012).

Ergebnisse der Altersforschung belegen, dass Prävention und Gesundheitsförderung bis ins höchste Lebensalter wirksam sind⁴. Der Erhalt körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeiten, eine gesundheitsbewusste Ernährung sowie geistige Aktivität und anregende soziale Beziehungen (Begegnungen, Kommunikation) sind für den Erhalt der Lebensqualität im Alter von zentraler Bedeutung: sie wirken dem körperlichen und geistigen Abbau entgegen, steigern das individuelle Wohlbefinden und wirken gegen eine Vereinsamung und Isolation. Damit verringern sie nicht nur das Risiko von Krankheiten, sondern erhöhen auch die Chance, den Eintritt körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verzögern. Sie erhöhen also nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen sondern wirken gleichzeitig Kosten mindernd - sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die sozialen Leistungssysteme, wie z. B. der Sozialhilfe und Leistungen der Pflege. Mit diesen Fördergrundsätzen werden diese Ansätze aufgegriffen und durch konkrete Maßnahmen unteretzt.

2. Ziele und Bedarf

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichtes 242/2011 zusammenfassend geht es um die Zielstellung:

- älteren Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen
- eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit
- Isolation zu vermeiden

Dies soll verbunden werden mit

- Elementen einer gesundheitsfördernden Lebensweise

und

- der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von älteren Menschen und für ältere Menschen

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen entsprechend dem Bericht 242/2011 u. a. :

- Angebote zur Kommunikation
- Angebote zur Unterstützung in der Häuslichkeit
- Angebote der Information

gestärkt und weiterentwickelt werden, sowie

- Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements entwickelt und gefördert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und des Haushaltsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel unter Anwendung der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg⁵
- Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Landespflegegesetz
- SVV-Beschluss Nr. 48/98 „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“⁶

⁴ Land Brandenburg (2005), Gesund alt werden – Soziale und gesundheitliche Lage älterer Menschen im Land Brandenburg, Beiträge zur Sozial- und Gesundheitsberichterstattung Nr. 4.2, S. 52,53

⁵ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

⁶ „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG), SVV-Beschluss Nr. 48/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

- SVV-Beschluss Nr. 54/98 „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“⁷.

Diese Fördergrundsätze untersetzen die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) im Bereich der Altenhilfe. Sie konkretisieren sie inhaltlich und hinsichtlich ihrer Umsetzung insbesondere in den Förderschwerpunkten:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger
- die Förderung der Angebote offener Altenhilfe (z.B. Altenclubs und andere Altenbegegnungsstätten)
- Generationsübergreifend wirksame Maßnahmen.

Die Fördergrundsätze ordnen sich somit den Regelungen der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) unter, soweit sie keine spezielleren Regelungen enthalten. Soweit die Fördergrundsätze keine abweichende Aussage treffen und keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen eingreifen, sind auch die „Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“ – SVV-Beschluss Nr. 46/98 – ergänzend heranzuziehen.

4. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Fachbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung einer Zuwendung. Zuwendungen werden nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die nachfolgende Benennung der Förderbudgets erfolgt daher unter Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Eine Zuwendung in einem Haushaltsjahr begründet für künftige Haushaltsjahre keine Ansprüche.

5. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungen können neben den innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinen und Verbänden alle weiteren auf dem sozialen Gebiet tätigen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen empfangen. Eine Förderung freigewerblicher Träger ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden (Nr. 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98).

Abweichend zu den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98 können auch Vereine und Verbände, unabhängig von ihrer Tätigkeit auf dem sozialen Gebiet und auch natürliche Personen Zuwendungen erhalten, wenn sich die zu fördernden Maßnahmen auf Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorffähnlichem Charakter lt. Ziffer 7.2 oder auf die Mobilität für ältere Menschen lt. Ziffer 9.2 richten.

⁷ „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

6. Fördermaßnahmen im Überblick

- Baustein 1 Begegnungsangebote
 - in den Monitoringstadtteilen⁸ als Begegnungsstätte
 - in und für die Monitoringteilbereiche⁸ mit dorfmäßigem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten
- Baustein 2 Ehrenamtliche Dienste
- Baustein 3 Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

Prämissen für Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3

Qualität	- Interessen der Nutzer/-innen aufgreifen und umsetzen - Beteiligung der Nutzer/-innen initiieren, Engagementbereitschaft fördern - altersdifferenzierte bzw. auf Sonderbedarfe abgestimmte Angebote (Jüngere, Hochbetagte, Personen mit bestimmten Einschränkungen oder Hilfsmittel o. ä.) - die konkreten Maßnahmen zur Erwirkung der Qualität müssen erkennbar sein
Ehrenamt	die Angebote sollen überwiegend mit Ehrenamtlichen realisiert werden
Nutzung vorhandener Strukturen	vorhandene Strukturen und Ressourcen sind vorzugsweise zu nutzen
Vernetzung	Angebote sollen durch bzw. in Vernetzung von Ressourcen mehrerer Träger (auch gewerbliche, z. B. Wohnungsbaugesellschaft ö. ä.) entstehen
Neue Angebote	die Weiterentwicklung des Angebotes (inhaltlich, Nutzerorientierung) muss erkennbar sein (Verstetigung und Weiterentwicklung)
Neue Nutzer	
Zugänglichkeit	Die Angebote stehen für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer religiösen oder politischen Anschauungen zur Verfügung. Ebenso ist die Nutzung der Angebote unabhängig von einer vertraglichen Bindung oder Mitgliedschaft zum Träger.
Förderumfang	Der vorgesehene Umfang an Fördermitteln dient nicht der Ausfinanzierung von Angeboten.

7. Baustein 1 – Begegnungsangebote - Fit bleiben – Gemeinsam Lernen – Gemeinschaft erleben -

Die räumliche Verteilung der Begegnungsangebote orientiert sich nach dem Stadtentwicklungsmonitoring⁹. Danach untergliedert sich die Stadt Brandenburg an der Havel in 9 Monitoringstadtteile (Görden, Hohenstücken, Innenstadt, Kirchmöser, Nord, Plaue, Ring, Walzwerksiedlung, Andere).

Der Monitoringstadtteil „Andere“ wird durch die Monitoringteilbereiche mit dörflichem Charakter untersetzt (Neuendorf, Eigene Scholle/Wilhelmsdorf, Göttin, Mahlenzien, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreutz/Saaringen).

⁸ Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

⁹ Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

Daraus folgend gibt es Begegnungsangebote:

- in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten mit und ohne Sonderförderung
- in den Monitoringteilmgebieten mit dorfähnlichem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten.

Ziele und Aufgaben der Begegnungsangebote

- vorhandene Fähigkeiten und Talente stärken und ausbauen
- neue Interessen anregen und fördern
- soziale Kontakte ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zum freiwilligen Engagement wecken und einbinden / vermitteln
- Unterstützung von Selbsthilfe

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch:	
Begegnung und Kommunikation	Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, Gruppentreffen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge/Reisen, gemeinschaftliche Aktivitäten/Treffs/, eigene Veranstaltungen, ...
Gesundheitsförderung	Sport, Bewegung, Tanz, Entspannung, Information/Vorträge, ...
Bildung und Kultur	thematische Gruppenangebote (Sprachen, Medien, Reisen, Literatur, ...), Vorträge, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besuche im Museum, eigene kulturelle Veranstaltungen, ...
Information / Öffentlichkeitsarbeit	Beratung, Medien, Aktionen, ...
Generationenübergreifende Aktivitäten	mindestens ¼ aller Angebote sollen Menschen der Altersgruppe bis 65 Jahre (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) einbeziehen

Das für jeden Monitoringstadtteil und für jeden Monitoringteilmgebiet mit dorfähnlichem Charakter festgelegte Förderbudget bestimmt sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der über 65-Jährigen. Die Einwohnerzahl der über 65-Jährigen wird um die Zahl der in stationären Pflegeheimen versorgten Personen reduziert.

7.1 Begegnungsangebote in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten

In den Monitoringstadtteilen sollen die Begegnungsangebote grundsätzlich in Begegnungsstätten erfolgen. Pro Monitoringstadtteil soll es eine Begegnungsstätte geben. Bei den Monitoringstadtteilen handelt es sich um Nord, Görden, Hohenstücken, Walzwerksiedlung, Kirchmöser, Plaue, Innenstadt und Ring.

7.1.1 Begegnungsstätte ohne Sonderförderung

In Abgrenzung zu den vielfältigen Orten und Plätzen, bei denen sich Menschen begegnen und miteinander kommunizieren können, sind Begegnungsstätten bauliche Objekte, die an einen festen Standort gebunden sind und nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- möglichst zentral im Monitoringstadtteil liegen und gut fußläufig erreichbar sind
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind
- wünschenswert ist Schwellenfreiheit im Gebäude und auf dem Außengelände
- über mindestens einen Veranstaltungsraum verfügen
- über Sanitärräume verfügen
- ihre Angebote vor Ort an mindestens 3 Tagen pro Woche für mindestens 3 Stunden pro Tag mit einer Bezugsperson anbieten
- die Aktivitäten in einem monatlichen Veranstaltungsplan darstellen und bekannt machen

Die Bereitstellung von zur Inbetriebnahme hergestellten Räumen sowie die Bereitstellung der technischen und sonstigen Ausstattung der Räume durch den Träger wird vorausgesetzt.

Ermittlung der Förderbudgets für Begegnungsstätten ohne Sonderförderung

Einwohnerzahl kleiner als / gleich	1.000 EW:	4.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	1.000 EW:	6.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	2.000 EW:	8.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	3.000 EW:	10.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	4.000 EW:	12.000,00 €

Förderbudget für Begegnungsstätten ohne Sonderförderung

Monitoringstadtteil		Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget
Nr.			
1	Görden	1820	6.000,00 €
2	Hohenstücken	2060	8.000,00 €
3	Innenstadt	1326	6.000,00 €
4	Kirchmöser	1352	6.000,00 €
5	Nord	3741	10.000,00 €
6	Plaue	683	4.000,00 €
7	Ring	2822	8.000,00 €
8	Walzwerk	1298	6.000,00 €
Gesamt Monitoringstadtteile			54.000,00 €

7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderungen

Es gibt zwei Begegnungsstätten, die sich von ihrem Inhalt her und im Umfang von den anderen Begegnungsstätten (Ziffer 7.1.1) deutlich unterscheiden. Dadurch haben sie einen höheren finanziellen Aufwand, welcher durch eine Sonderförderung kompensiert werden soll.

Bei diesen Begegnungsstätten handelt sich um

1. Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ für die Monitoringstadtteile „Innenstadt“ und „Ring“

Die Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ versorgt vorrangig die Monitoringstadtteile Innenstadt und Ring. Sie wirkt mit ihrem besonders umfangreichen Spektrum an Begegnungsmöglichkeiten aber auch deutlich darüber hinaus. Die Besonderheit liegt in der örtlichen Konzentration und Vernetzung mit weiteren Angeboten der Seniorenarbeit und anderer Vereine in diesem Objekt. Um diesen zentralen Standort als Anlaufstelle für ältere Menschen und andere Generationen attraktiv zu halten, ist eine Sonderförderung für diesen Standort erforderlich.

Sie erfüllt mit ihrem Angebot die Begegnungsarbeit im Monitoringstadtteil. Das bedeutet, dass in diesen beiden Monitoringstadtteilen keine weitere Begegnungsstätte gefördert werden.

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für diese vorgenannte Begegnungsstätte mit Sonderförderung. Darüber hinaus soll die Begegnungsstätte mit Sonderförderung ihre Angebote mit einer entsprechend qualifizierten Bezugsperson vor Ort an mindestens 5 Tagen pro Woche á 3 Stunden vorhalten.

2. Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus (MGH) „Die Stube“ für den Monitoringstadtteil „Kirchmöser“

Das MGH ist in das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen worden und kann daraus eine weitere Förderung zur Sicherstellung der Angebote des MGH erhalten.

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für diese vorgenannte Begegnungsstätte mit Sonderförderung.

Förderbudget für Begegnungsstätten mit Sonderförderung

Monitoringstadtteil Nr.		Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget lt. Ziffer 7.1.1	Sonderförderung
3	Innenstadt	1326	6.000,00 €	14.000,00 €
7	Ring	2822	8.000,00 €	
4	Kirchmöser	1352	6.000,00 €	2.000,00 €
Gesamt			20.000,00 €	16.000,00 €

7.2 Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorffähnlichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten

Innerhalb des Monitoringstadtteils „Andere“ gibt es acht Monitoringteilbereiche, welche geprägt sind von ihrem ursprünglich dörflichem Charakter und einer hohen Identifikation der dort lebenden Menschen zu ihrem Wohnort. Das sind die Monitoringteilbereiche Wilhelmsdorf/Eigene Scholle, Göttin, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreutz/Saaringen, Neuendorf, Mahlenzien. Um die in diesen dezentral gelegenen Monitoringteilbereichen lebenden älteren Menschen wohnortnah zu versorgen und ihre nachbarschaftlichen Strukturen zu stärken sollen Möglichkeiten der Begegnung direkt vor Ort, also innerhalb des Monitoringteilbereiches bzw. für die dort wohnenden älteren Menschen, erfolgen.

Angebote können z. B. sein:

- kontinuierliche Treffen oder Spielenachmittage,
- Treffen zum geselligen Beisammensein,
- zeitlich befristete Aktionen,
- kulturelle Veranstaltungen, Tagesausflüge.

Ermittlung der Förderbudgets für Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfähnlichem Charakter

Einwohnerzahl kleiner als / gleich	50 EW:	250,00 €
Einwohnerzahl größer als	50 EW:	500,00 €
Einwohnerzahl größer als	100 EW:	750,00 €
Einwohnerzahl größer als	200 EW:	1.000,00 €
Einwohnerzahl größer als	400 EW:	1.250,00 €
Einwohnerzahl größer als	600 EW:	1.500,00 €
Einwohnerzahl größer als	800 EW:	1.750,00 €
Einwohnerzahl größer als	1.000 EW:	2.000,00 €

Förderbudget für Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfähnlichem Charakter

Monitoringteilbereich mit dorfähnlichem Charakter im Monitoringstadtteil Nr. 9 „Andere“	Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget
Wilhelmsdorf/Eigene Scholle	972	1.750,00 €
Göttin	191	750,00 €
Schmerzke/Neuschmerzke	262	1.000,00 €
Wust	76	500,00 €
Gollwitz	82	500,00 €
Klein Kreutz/Saaringen	144	750,00 €
Neuendorf	82	500,00 €
Mahlenzien	21	250,00 €
Gesamt Monitoringteilbereiche		6.000,00 €

**8. Baustein 2 – Ehrenamtlicher Dienst
- Wahrnehmen – Anerkennen – Wertschätzen -**

Ziele und Aufgaben des Ehrenamtlichen Dienstes

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit, (Ausschluss von Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse und Sozialhilfe, d. h. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB V, SGB XI, SGB XII müssen diese Hilfen zunächst dort prüfen lassen, Hilfen können nur ergänzend oder unterstützend zu den bewilligten Leistungen erfolgen)
- Koordinierung und Anleitung der Ehrenamtliche

Umsetzung z. B. durch	
Unterstützung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Verhinderung von Vereinsamung für ältere Menschen in der Häuslichkeit	Besuchsdienste, Begleitdienste (spazieren gehen, Begleitung beim Einkaufen, Begleitung zu Freizeitangeboten, ...)
Förderung einzelner Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft der im Dienst engagierten Ehrenamtlichen (nicht Nutzer!)	gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen, Ausflüge, Workshops, etc.
Förderung einzelner Aktionen zur Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Dienstes und seinen ehrenamtlich Engagierten (nicht Nutzer!)	Tag der offenen Tür des Projektes, nicht der Träger, o. ä.

Anforderungen an den ehrenamtlichen Dienst

- die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit erfolgt durch Ehrenamtliche
- verfügt über eine verlässliche, kontinuierliche Organisationsstruktur (Koordination, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen mit konstanter und entsprechend qualifizierter Bezugsperson) und ist im Umfang von mindestens 10 h/Woche vorzuhalten
- bildet die ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Einsatzgebiete aus und ermöglicht bedarfsgerechte Weiterbildung für die Ehrenamtlichen
- kooperiert mit vorhandenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten
- es sollen mindestens 25 Ehrenamtliche akquiriert werden.

Förderbudget für den ehrenamtlichen Dienst

Der ehrenamtliche Dienst kann jährlich mit bis zu 10.000,00 € gefördert werden.

9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

9.1 Innovative Projekte

- Ideen entwickeln, Initiativen starten, Aktionen ausprobieren -

Ziele und Aufgaben

- Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten anregen
- Ideen erproben und auf ihre Wirkung hin überprüfen
- neue Formen der Beteiligung der Zielgruppe entwickeln und erproben
- Ideen zu den Generationen verbindenden Tätigkeiten entwickeln und erproben
- Informationen zum Angebotsspektrum / Helfersystem an die Zielgruppe herantragen
- beruhen auf der Grundlage neuer Ideen
oder
- beruhen auf der Grundlage von Projekten, die bereits in Regionen außerhalb von Brandenburg an der Havel stattgefunden haben

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch	
Begegnung und Kommunikation	Patenschaften initiieren, Projekte zur Zusammenarbeit, Zusammenleben der Menschen im Quartier stärken, Nachbarschaftshilfen anregen, ...
Gesundheitsförderung	Kochaktionen, Bewegungsförderung...
Bildung und Kultur	Lernprojekte, Vorleseprojekte, ...
Öffentlichkeitsarbeit	Thematische Veranstaltungen, vorzugsweise in Vernetzung mehrerer Träger
Generationenübergreifende Aktionen	als spezielles Angebot oder als integrierter Aspekt in den anderen Bereichen möglich

Anforderungen an innovative Projekte

- sind zeitlich begrenzt (maximal 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres)
- grenzen sich inhaltlich von dem Stammangebot des Trägers ab
- Bereitschaft zur Dokumentation des innovativen Projektes in Bezug auf Durchführung und Nachhaltigkeit (Vergleich Vorhaben und Ziele zu Beginn und nach Durchführung des Projektes, projektbezogene Angaben sowie Darstellung, zu welchen Bedingungen ein solches Projekt weitergeführt werden könnte)

Innovative Projekte sind nicht

- Feierlichkeiten aus gewöhnlichen Anlässen heraus (Feiertage, Geburtstage, Sommerfeste o.ä.)
- Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger zu eigenen Angeboten

Förderbudget für Innovative Projekte

Innovative Projekte können jährlich mit bis zu 5.000,00 € gefördert werden.

9.2 Mobilität für ältere Menschen - Teilhabe ermöglichen -

Die Unterstützung soll die Beteiligung einzelner älterer Menschen am gemeinschaftlichen Beisammensein sicherstellen, um Kommunikation, Austausch und ein Miteinander zu ermöglichen und Isolation zu vermeiden.

Die nach Ziffer 5. benannten Zuwendungsberechtigten erhalten im begründeten Bedarfsfall für einzelne ältere Menschen eine Unterstützung, wenn:

- es der Teilhabe dieser älteren Menschen und/oder ihrer Erreichbarkeit zu Seniorenveranstaltungen dient und
- wenn es den Zuwendungsberechtigten und dem einzelnen älteren Menschen nicht möglich ist, dies aus eigenen Mitteln zu decken.

Umsetzung z. B. durch	
Teilhabe an sowie die Erreichbarkeit zu den Veranstaltungen sicherstellen	Hol- und Begleitservice

Förderbudget zur Unterstützung für ältere Menschen

Die Mobilität für ältere Menschen kann jährlich mit bis zu 1.000,00 € insgesamt gefördert werden.

10. Trägeranteil

Für alle Fördermaßnahmen (Bausteine 1, 2 und 3) muss der Trägeranteil mindestens 50 % des jeweiligen Förderbudgets betragen.

Bei der Förderung von Begegnungsstätten mit Sonderförderung (Ziffer 7.1.2) muss der Trägeranteil mindestens 50 % des Förderbudgets umfassen, welches für den versorgten Monitoringstadtteil anhand der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen ermittelt wurde.

Für Begegnungsmöglichkeiten im Monitoringteibereich mit dorfähnlichem Charakter (Ziffer 7.2) und bei der Mobilität für ältere Menschen (Ziffer 9.2) sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Trägeranteil können Eigenmittel (alle dem Zuwendungsberechtigten zur Verfügung stehenden Geldmittel), Drittmittel (weitere Fördermittel, Sponsoring, o. ä.) oder Geldspenden sein. Eigenleistungen und eigene Sachmittel werden nicht als Trägeranteil anerkannt. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

11. Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Bewirtungskosten für Teilnehmende
- Verwaltungsgemeinkosten
- Kosten für die Herstellung der Betriebsfähigkeit von Räumen, Anlagen und Angeboten
- geringwertige Wirtschaftsgüter über 150,00 € netto
- investive Kosten

12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets

Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den Bausteinen 1, 2 und 3 übertragbar sein. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von einem Kalenderjahr in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

13. Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel.

Für die Antragstellung ist ein Formblatt vollständig auszufüllen. Dieses Formblatt ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit erhältlich.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen. Ausgenommen hiervon sind kleinere Projekte, die im laufenden Kalenderjahr begonnen und abgeschlossen werden. Anträge hierfür sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

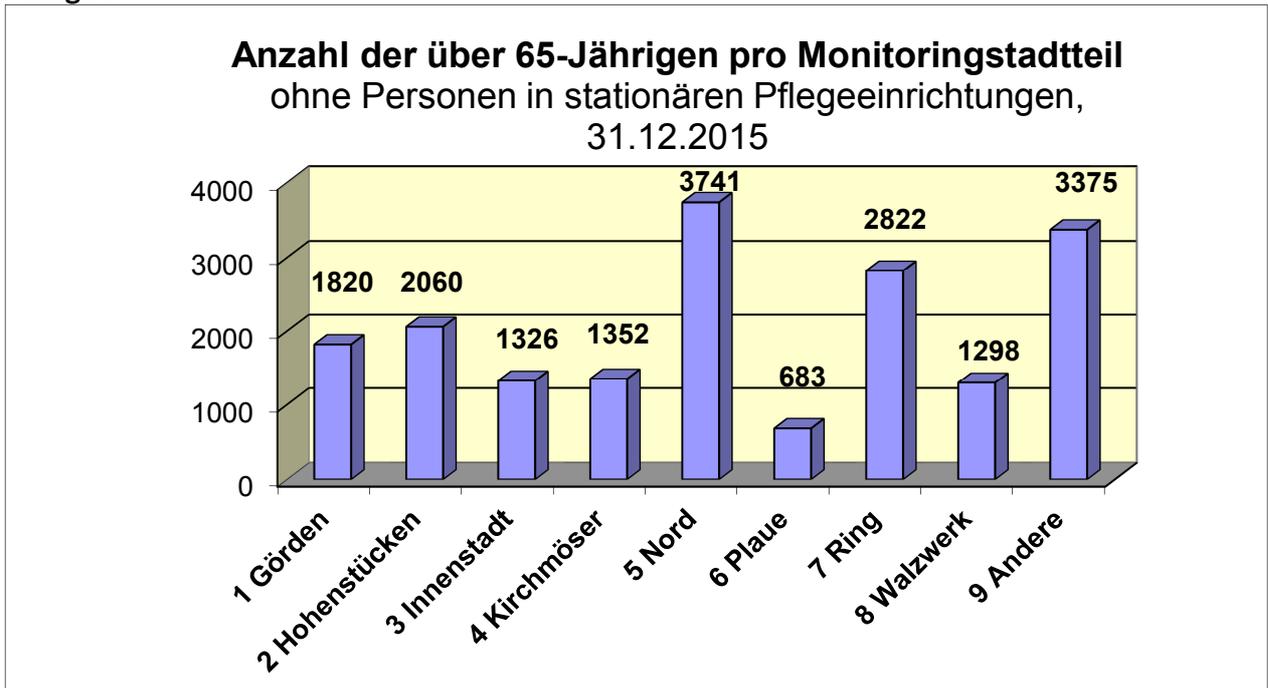
Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge können abgelehnt werden. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. der handschriftliche Vermerk des zuständigen Fachbereiches.

14. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

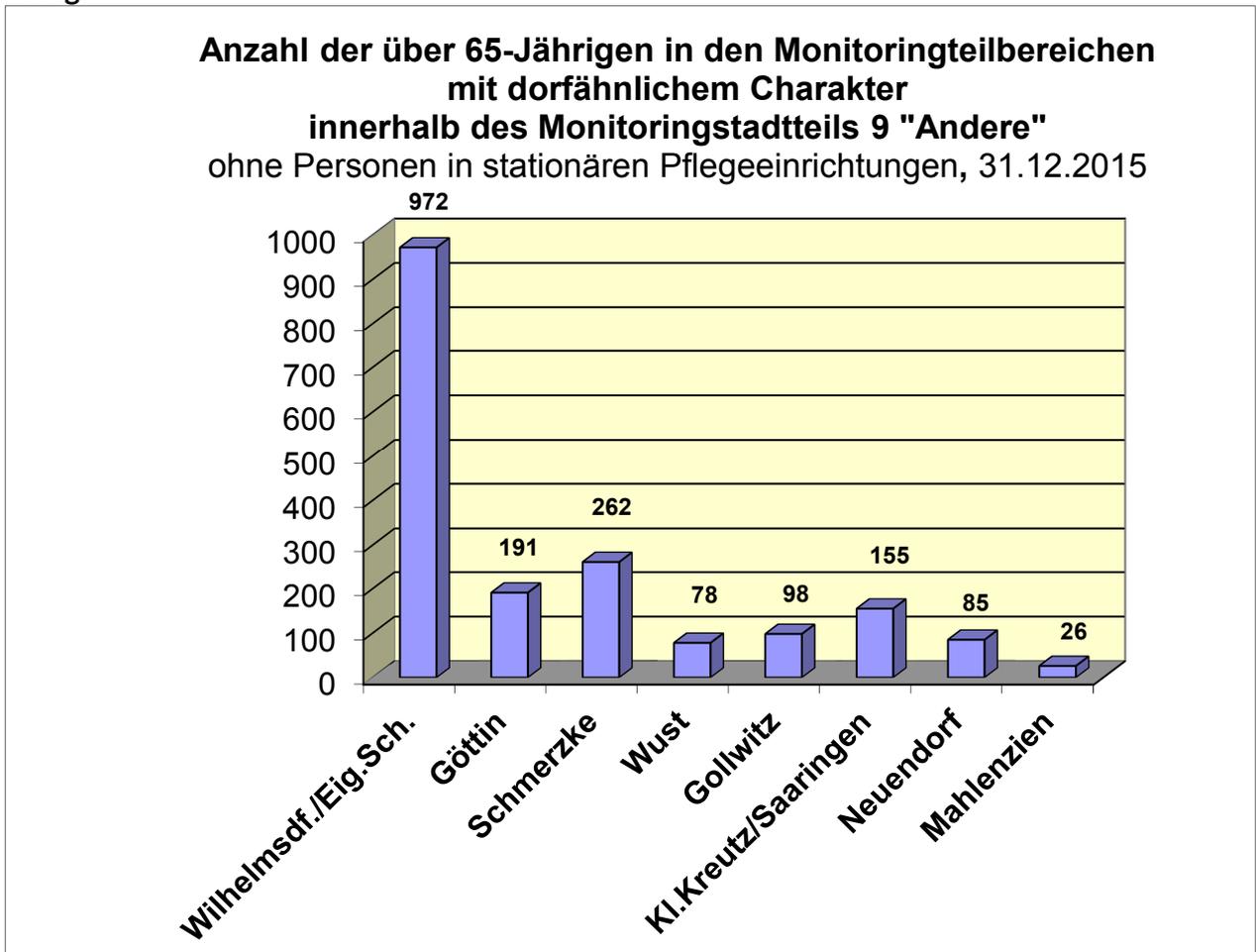
Anlage I	Anzahl der über 65-Jährigen pro Monitoringstadtteil ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen 31.12.2015
Anlage II	Anzahl der über 65-Jährigen in den Monitoringteilbereichen mit dorfähnlichem Charakter innerhalb des Monitoringstadtteils 9 „Andere“ ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, 31.12.2015
Anlage III	Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring

Anlage I



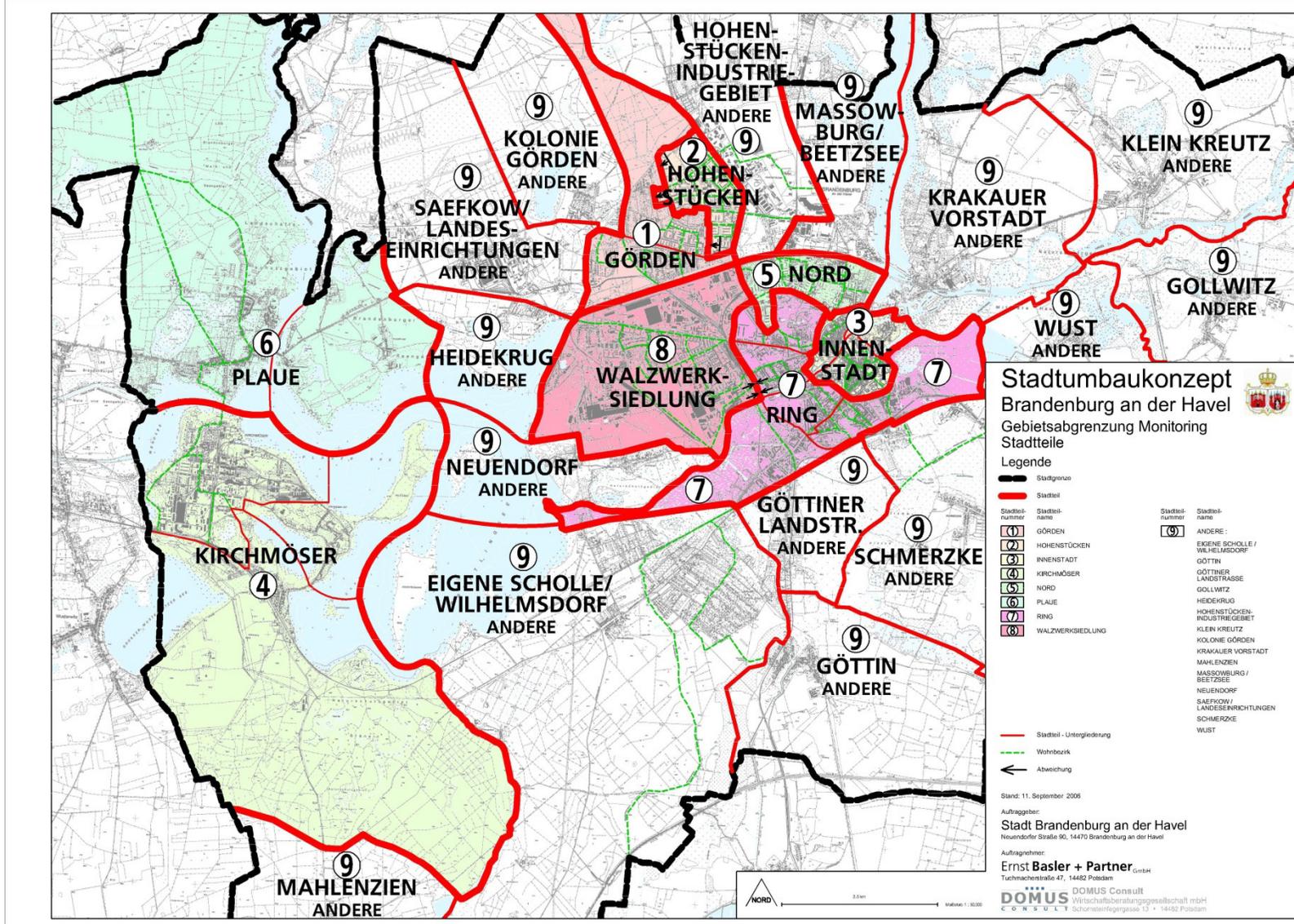
Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

Anlage II



Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

Anlage III Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring



Quelle: Masterplan Stadt Brandenburg an der Havel, Fortschreibung 2011, Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), Stand 24. Oktober 2012